

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

**79. Jahrgang** **12. Januar 2022** **Nr. 3 / S. 1**

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
4/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2022	2 - 6
5/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-VU871	7
6/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-14.12.95	8
7/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-UP246	9
8/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/MI-J1811	10
9/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Aufhebung von Ablehnungsentscheidungen und Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg	11 - 12
10/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermins für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau am 18.01.2022	13

4/2022

Haushaltssatzung  
des Volkshochschul-Zweckverbandes  
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchst. g) der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 22.11.2000 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.235.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.277.500 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.262.406 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.450 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**12. Januar 2022**

**Nr. 3 / S. 3**

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.504 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 36.496 EUR  
festgesetzt.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

**Verbandsumlage**

Nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder nach den vom IT.NRW für den 31. Dezember vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2022 müsste eine Umlage von 368.750,00 EUR erhoben werden. Diese Umlage würde sich wie folgt auf die Mitglieder verteilen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Einwohner</b>		<b>Umlage pro Einwohner</b>		<b>Umlage</b>
Büren	21.452	x	2,872914 EUR	=	61.630,00 EUR
Delbrück	32.039	x	2,872914 EUR	=	92.045,00 EUR
Geseke	21.422	x	2,872914 EUR	=	61.544,00 EUR
Hövelhof	16.222	x	2,872914 EUR	=	46.604,00 EUR
Salzkotten	25.013	x	2,872914 EUR	=	71.860,00 EUR
Bad Wünnenberg	12.206	x	2,872914 EUR	=	35.067,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>128.354</b>	<b>x</b>	<b>2,872914 EUR</b>	<b>=</b>	<b>368.750,00 EUR</b>

Zwecks Abbaus des hohen Liquiditätsstandes und zur Entlastung der Verbandsumlage wird der Haushaltsausgleich 2022 über Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage von insgesamt 42.000 EUR herbeigeführt. Insgesamt vermindert dieser Betrag die Verbandsumlage. Die Rücklagenentnahme darf nicht höher ausfallen, um nicht Gefahr zu laufen, ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen zu müssen. Den Verbandsmitgliedern werden von dem Betrag Anteile in dem Verhältnis angerechnet, wie sie bis zum 31.12.2020 im Rahmen der Umlagezahlungen zum Aufbau der Liquidität beigetragen haben. Dabei wird der Liquiditätsstand zum 31.12.2009 den bis dahin dem Verband angehörenden Mitgliedern in dem Verhältnis zugerechnet, wie sich prozentual die Umlage des Haushaltsjahres 2009 auf diese Mitglieder verteilte. Der weitere Liquiditätszuwachs vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2020 wird nach demselben Verfahren den Mitgliedern entsprechend des jährlichen Umlageanteils zugerechnet.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**12. Januar 2022**

**Nr. 3 / S. 4**

Der sich so insgesamt ergebende Anteil am Liquiditätszuwachs, der für die Ermittlung der Anteile an den Rücklagenentnahmen zugrunde gelegt wird, beträgt für die Mitglieder:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile an Rücklagenentnahmen</b>	
	<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	21,90%	9.198,00 EUR
Delbrück	30,36%	12.751,00 EUR
Geseke	3,69%	1.550,00 EUR
Hövelhof	6,25%	2.625,00 EUR
Salzkotten	25,26%	10.609,00 EUR
Bad Wünnenberg	12,54%	5.267,00 EUR
<b>Summe Anteile</b>	<b>100,00%</b>	<b>42.000,00 EUR</b>

Darüber hinaus erfolgt im Sinne einer fairen Kostenanlastung eine ausgleichende Verteilung der Versorgungslasten des Verbandes für den ehemaligen verbeamteten VHS-Leiter. Die Versorgungsaufwendungen nach dem Ergebnisplan werden den Mitgliedern innerhalb der Umlage in dem Verhältnis angelastet, wie die Zeitanteile ihrer Mitgliedschaft im Verband vom 01.07.1979 bis 30.06.2012 entsprechen. Sollte in einem Haushaltsjahr zur Dämpfung der Versorgungslasten eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds des Verbandes bei der Versorgungskasse Westfalen-Lippe erfolgen, würden den Mitgliedern davon Anteile angerechnet, die dem Anteil der bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds entsprechen. Die bislang erfolgten Einzahlungen in den Versorgungsfonds werden entsprechend den Umlageanteilen des jeweiligen Haushaltsjahres den Mitgliedern gutgeschrieben.

Für 2022 ist wegen des guten Liquiditätsstandes keine Fondsentnahme geplant.

Danach ergeben sich folgende Zuschläge bzw. Reduzierungen zu den Umlagen nach Anrechnung der Rücklageninanspruchnahmen:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Anteile am Versorgungs- lastenausgleich</b>		
		<b>in %</b>	<b>in EUR</b>
Büren	+	1,17%	3.832,00 EUR
Delbrück	+	1,75%	5.722,00 EUR
Geseke	-	2,90%	-9.464,00 EUR
Hövelhof	-	2,06%	-6.737,00 EUR
Salzkotten	+	1,37%	4.467,00 EUR
Bad Wünnenberg	+	0,67%	2.180,00 EUR
<b>Summe</b>		<b>0,00%</b>	<b>0,00 EUR</b>

Die %-Anteile errechnen sich von der Gesamtumlage in Höhe von 326.750 EUR.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**12. Januar 2022**

**Nr. 3 / S. 5**

Unter Berücksichtigung dieser Modifizierungen reduziert sich die eigentlich zum Haushaltsausgleich festzusetzende Umlage von 368.750,00 EUR auf 326.750,00 EUR im Haushaltsjahr 2022. Diese Umlage verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

<b>Mitglied (Stadt/Gemeinde)</b>	<b>Umlage nach Einwohner</b>	<b>Anteile an Rücklagenentn.</b>	<b>Zwischen- summe</b>	<b>Ausgleich Ver- sorgungslasten</b>	<b>Zahlbetrag Umlage 2022</b>
Büren	61.630,00 EUR	-9.198,00 EUR	52.432,00 EUR	3.832,00 EUR	56.264,00 EUR
Delbrück	92.045,00 EUR	-12.751,00 EUR	79.294,00 EUR	5.722,00 EUR	85.016,00 EUR
Geseke	61.544,00 EUR	-1.550,00 EUR	59.994,00 EUR	-9.464,00 EUR	50.530,00 EUR
Hövelhof	46.604,00 EUR	-2.625,00 EUR	43.979,00 EUR	-6.737,00 EUR	37.242,00 EUR
Salzkotten	71.860,00 EUR	-10.609,00 EUR	61.251,00 EUR	4.467,00 EUR	65.718,00 EUR
Bad Wünnenberg	35.067,00 EUR	-5.267,00 EUR	29.800,00 EUR	2.180,00 EUR	31.980,00 EUR
Summe	368.750,00 EUR	-42.000,00 EUR	326.750,00 EUR	0,00 EUR	326.750,00 EUR

Salzkotten, den 01.12.2021

gez. Anita Papenheinrich  
Verbandsvorsitzende

gez. Michaela Kieroth  
Schriftführerin

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 16.12.2021 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 11.01.2022

Der Verbandsvorsteher

gez.  
Ulrich Berger

5/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.01.2022, Az.: 36/PB-VU871 an

Herrn  
Dennis Lücke  
letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 22A, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2022 (Az.: 36/PB-VU871) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

6/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 24.11.2021, Az.: 362150-14.12.95 an

Frau  
Marek Nemeč  
letzte bekannte Anschrift: Tehov c.p. 60 okr Benesov, CZ -25801 Tehev

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.11.2021 (Az.: 362150-14.12.95) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Junge



7/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.01.2022, Az.: 36/PB-UP246 an

Frau  
Maria Ghita  
letzte bekannte Anschrift: Landstraße 1, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2022 (Az.: 36/PB-UP246) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

8/2022

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.01.2022, Az.: 36/MI-J1811 an

Herrn  
Markus Michael Schöppner  
letzte bekannte Anschrift: Steinellerweg1, 36041 Fulda

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.01.2022 (Az.: 36/MI-J1811) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schäfer

9/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**Az.:**

**66.3/40946-16-600**

**66.3/40947-16-600**

**Aufhebung von Ablehnungsentscheidungen und Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg**

Antragstellerin: Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,08 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 3.000 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 10, Flurstücke 19 und 20 (WEA Az. 40946-16) und Flur 10, Flurstück 9 (WEA Az. 40947-16) beantragt.

Mit Bescheiden vom 19.07.2018 (Az. 40946-16) und 20.07.2018 (Az. 40947-16) wurden die Genehmigungsanträge zunächst abgelehnt.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die gegenüber der Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG ergangenen Ablehnungsbescheide vom 19.07.2018 (Az. 40946-16) und 20.07.2018 (Az. 40947-16) mit Bescheid vom 28.12.2021 aufgehoben wurden. Zudem wurde mit Bescheid vom 28.12.2021 die beantragte Genehmigung nach § 4 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der oben näher bezeichneten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 erteilt.

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheide enthalten Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung.

Die Genehmigungsbescheide mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**13.01.2022 bis einschließlich dem 27.01.2022**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, können die Bescheide dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**79. Jahrgang**

**12. Januar 2022**

**Nr. 3 / S. 12**

Die Genehmigungsbescheide sind zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) und unter [uvp-verbund.de](http://uvp-verbund.de) einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen diese Genehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag  
gez.  
Kasmann

10/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

**Az.: 66.3/40468-18**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Entfall des Erörterungstermins**

Marlies Pleininger-Brökelmann, Lange Str. 76, 33165 Lichtenau, hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-53 E2 mit einer Nabenhöhe von 73,25 m, einem Rotordurchmesser von 52,90 m und einer Nennleistung von 748 kW in Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 93 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 29.09.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **18.01.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag  
gez.

Kasmann